

POLARGOS Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Deptak 17, 04-956 Warszawa (Warschau), Polen,
Tel. (+48) 022 872 00 91-93, Fax (+48) 022 612 68 60 eingetragen im polnischen Handelsregister des Amtsgerichts Warschau,
XIII Wirtschaftsabteilung des polnischen Handelsregisters unter der Nummer (KRS): 0000043915, Gewerbenummer (REGON): 010679550,
Steueridentifikationsnummer (NIP): 1130088519, Stammkapital: 800.000 PLN

Anschrift des Produktionsbetriebs (Zweigstelle von Polargos Sp. z o.o.):
POLARGOS Sp. z o.o. Die produktionsanlage, Oziemkówka 57a, 08-420 Miastków Kościelny, Polen
Tel. (+48) 025 683 05 55-56, Fax (+48) 025 683 78 38, E-Mail: serwis@polargos.pl

I. ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Polargos Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau (Garant) erteilt eine Garantie (Garantie) für die durch sie hergestellten Produkte (Produkt oder Produkte des Garanten).
2. Die Garantie gilt für die gekauften und installierten (montierten) Produkte des Garanten und gilt auf dem Territorium Österreich.
3. Die vorliegende Garantie gilt in Bezug auf die Produkte des Garanten, soweit sie gemäß der Bedienungsanleitung montiert und bestimmungsgemäß verwendet werden.

II. GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR STAHLPRODUKTE

4. Die Garanzfrist beträgt 2 (zwei) Jahre – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts an den Käufer.
 - a) Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Kauf des Produktes des Garanten dessen technischen Zustand zu prüfen.
 - b) Darüber hinaus hat der Kunde das Produkt auf seine Ästhetik, offensichtliche Mängel sowie auf mechanische Beschädigungen zu prüfen.
 - c) Die Prüfung der Ästhetik des Produktes ist mit bloßem Auge aus einer Entfernung von 3 m bei Tageslicht durchzuführen.
5. Der Garant erteilt eine Garantie für die Korrosionsbeständigkeit der Produkte:
 - a) in Bezug auf feuerverzinkte Stahlprodukte, wie z. B.: Tore, Pforten, Paneele (Joche), Pfeiler – für 2 (zwei) Jahre – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts;
 - b) in Bezug auf Stahlprodukte, die gegen Korrosion durch das Duplex-System geschützt sind, d. h. durch Verzinkung und Pulveranstrich, wie z. B.: Tore, Pforten, Paneele (Joche), Pfeiler – für 5 (fünf) Jahre – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts.
6. Die Garanzfristen, von denen oben im Pkt. 5 die Rede ist, werden verkürzt, wenn das Produkt in einer auf es stark negativ wirkenden (stark aggressiven) Umwelt montiert wurde, d. h.:
 - a) für Elemente, die draußen in einer Umwelt mit starker Verunreinigung (SO_2 : 30 g/m³ bis 90 g/m³) oder mit stark auswirkenden Chloriden, z. B. verseuchte städtische Gebiete, Industriegebiete, der Auswirkung der Seefeuchtigkeit ausgesetzte Küstengebiete (C4 – hohe Gefährdung durch Korrosion nach dem Grad ätzender Auswirkung der Umwelt, festgestellt nach der Norm des Polnischen Normierungskomitees PN-EN ISO 14713-1) montiert sind, beträgt die Garanzfrist 18 Monate – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts;
 - b) für Elemente, die draußen in einer Umwelt mit sehr starker Verunreinigung (SO_2 : 90 g/m³ bis 250 g/m³) oder mit stark auswirkenden Chloriden, z. B. Industriegebiete, Küstengebiete, überdachte Stellen in der Nähe der Uferlinie des Meeres (C5 – sehr hohe Gefährdung durch Korrosion nach dem Grad ätzender Auswirkung der Umwelt, festgestellt nach der Norm PN-EN ISO 14713-1) montiert sind, beträgt die Garanzfrist 12 Monate – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts;
 - c) für Elemente, die draußen in einer Umwelt mit sehr starker Verunreinigung (SO_2 über 250 g/m³) oder mit stark auswirkenden Chloriden, z. B. hoch industrialisierte Gebiete, Gebiete in der Nähe der Uferlinie des Meeres, die sporadisch der Auswirkung der Seefeuchtigkeit ausgesetzt sind (CX – höchste Gefährdung durch Korrosion nach dem Grad ätzender Auswirkung der Umwelt, festgestellt nach der Norm des Polnischen Normierungskomitees PN-EN ISO 14713-1) montiert sind, beträgt die Garanzfrist 9 Monate – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts.
7. Die Garantie behält ihre Geltung, wenn der Käufer das Produkt entsprechend seiner Bestimmung, der Montage- und Bedienungsanleitung des Garanten (ferner als „Anleitung“ bezeichnet) und im Einklang mit den Prinzipien der Baukunst montiert.
8. Wenn der Garant das Vorhandensein von Ursachen feststellt, die in den Punkten 19 und 20 weiter unten bestimmt sind, berechtigt ihn das zur Ablehnung der Anerkennung von erhobenen Ansprüchen, die aus der vorliegenden Garantie resultieren.

GARANTIEANSPRÜCHE

9. Wenn der auf der Grundlage der Garantie erhobene Anspruch begründet ist, wird der Garant – nach eigener Wahl – die Mängel des Produktes beheben (er wird das Produkt reparieren) oder das Produkt gegen ein neues austauschen oder den vom Käufer bezahlten Preis zurückzahlen.
10. Beanstandungen wegen Mängel, deren Erkennung bei der Untersuchung des Produktes unmittelbar nach dessen Kauf nicht möglich war, sollen unverzüglich nach deren Feststellung eingereicht werden.
11. Der Garant haftet für Mängel, die sich aus seiner groben Fahrlässigkeit oder nachgewiesener Herstellungsfehler ergeben.
12. Die ausgetauschten mangelhaften Produkte werden Eigentum des Garanten.
13. Wenn der seine Pflichten erfüllende Garant dem Käufer statt eines mangelhaften Produktes ein mangelfreies Produkt geliefert oder wesentliche Reparaturen des von der Garantie erfassten Produktes durchgeführt hat, beginnt die erneute Laufzeit der Garanzfrist im Moment der Zulieferung des mangelfreien Produktes oder der Rückgabe des reparierten Produktes. Wenn vom Garanten ein Teil des Produktes ausgetauscht wurde, finden die Bestimmungen des vorherigen Satzes eine entsprechende Anwendung auf den ausgetauschten Teil.
14. In anderen Fällen als die, die oben im Punkt 13 beschrieben sind, erfolgt eine Verlängerung der Garanzfrist um die Zeit, in der der Käufer infolge des Mangels des von der Garantie erfassten Produktes dieses Produkt nicht benutzen konnte.

REALISIERUNGSVERFAHREN DER GARANTIEANSPRÜCHE

15. Der Käufer kann seine Garantieansprüche unter der Bedingung wahrnehmen, dass er den originalen Kaufbeleg besitzt. (Dieser muss das Kaufdatum, den Namen des Produktes, den Namen des Verkäufers enthalten.) Der Garant behält sich vor, die Realisierung der Garantieansprüche abzulehnen, wenn der oben erwähnte Beleg nicht vorliegt bzw. wenn die in ihm enthaltenen Informationen nicht komplett oder unleserlich sind. Um einen reibungslosen Verlauf des Reklamationsverfahrens zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Käufer die Photoaufnahmen des beschädigten Produktes beilegt, was die Einschätzung des Mangels erlaubt.
16. Der Käufer kann den Garantieanspruch in beliebiger Weise erheben, indem er die bemerkten Beschädigungen ausführlich beschreibt, ihm bekannte Informationen über die Ursachen und Bedingungen der Entstehung des Mangels angibt. Die Ansprüche können bei der Verkaufsstelle angemeldet bzw. schriftlich formuliert und an die Adresse des Garanten abgesendet werden.
17. Der Käufer, der seine Garantierrechte in Anspruch nimmt, soll das Produkt an die Stelle (das Geschäft) des Produktkaufs oder an den Sitz des Garanten/die Adresse des Produktionsbetriebs des Garanten liefern, es sei denn aus den Bedingungen folgt oder mit dem Garanten wird vereinbart, dass der Mangel an der Stelle beseitigt wird, an der sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Mangelerkennung befunden hat.
18. Der Garant bewertet den Charakter der Mängel und entscheidet über die Art und den Termin der Beanstandungsabwicklung innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung der Ansprüche gemäß der Garantie. Wenn die Beanstandung angenommen wird, wird der Garant seinen Verpflichtungen, die aus der erteilten Garantie folgen, innerhalb der folgenden 45 Tage nachkommen.

AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN, DIE AUS DER GARANTIE RESULTIEREN

19. Die Garantie umfasst nicht Sachmängel, deren Ursachen folgende sind:
 - a) Korrosion des Produktes, wenn das Produkt – gemäß dem Kaufvertrag – nicht verzinkt oder nicht durch das Duplex-System gegen Korrosion geschützt war (Wenn die Sachmängel entstanden sind, weil das Produkt unzulänglich geschützt war; sie Folge unsachgemäßer Vorbereitung der Oberfläche vor dem Anstreichen oder unsachgemäß aufgetragenen Korrosionsschutzüberzugs sind);
 - b) unsachgemäße Montage des Produktes, insbesondere dann, wenn sie von einer Person ausgeführt wurde, die nicht über angemessenes Wissen und Erfahrung verfügt, oder nicht gemäß der Anleitung erfolgte;
 - c) Benutzung eines defekten Produktes;
 - d) unangemessene Wahl des Produktes hinsichtlich der am Ort seiner

Montage herrschenden Bedingungen;

- e) mangelhaftes Funktionieren von Geräten, die vom Käufer montiert wurden, nicht vom Garanten stammen und einen negativen Einfluss auf das Funktionieren des Produkts haben;
 - f) Umänderungen und Reparaturen des Produkts ohne schriftliche Einwilligung des Garanten;
 - g) eine Nutzung, die der Bestimmung widerspricht, und Verwendung von Ersatzteilen, die nicht originale Ersatzteile des Garanten sind;
 - h) Einwirkung äußerer Faktoren, solcher wie: Feuer, Salze, Laugen, Säuren, organische Lösungsmittel, die Ester enthalten, Alkohole, Aromen, Glykolether oder chlorierte Kohlenwasserstoffe und andere aggressiv wirkende chemische Substanzen (z. B. Zement, Kalk, reibende und reinigende Mittel, die zu Materialverlusten und zur Entstehung von Kratzern führen) oder anormale Witterung und hohe Gewalt;
 - i) Einwirkung der Temperatur unter -20°C oder über +50°C und wenn das Produkt in einer Temperatur unter 0°C montiert wurde.
20. Der Käufer verliert die aus der Garantie resultierenden Rechte in folgenden Fällen:
- a) bei der Montage des Produkts machte der Käufer keinen Gebrauch der Anleitung oder richtete sich nicht nach ihr;
 - b) der Käufer benutzte das Produkt in einer Weise, die sich nicht mit seinen Eigenschaften, seiner Bestimmung und der Anleitung vertrug;
 - c) der Käufer benutzte das Produkt, ohne es entsprechend der Anleitung zu konservieren;
 - d) nicht vom Produzenten verzinkte Produkte/ andere Produkte als im Punkt 2 wurden in einer Umwelt mit sehr hoher Gefährdung durch Korrosion benutzt (Kategorie C5 nach der Norm des Polnischen Normierungskomitees PN-EN ISO 9223), d. h. in einer Umwelt mit sehr starker Verunreinigung oder mit stark auswirkenden Chloriden, z. B. Industriegebiete, Küstengebiete, überdachte Stellen in der Nähe der Uferlinie des Meeres. Erzeugnisse, die näher als 500 m von der Uferlinie des Meeres benutzt werden, sind aus der Garantie ausgeschlossen;
 - e) der Käufer nutzte das Produkt für Ziele, die mit seiner Bestimmung nicht übereinstimmen;
 - f) der Käufer führte selbstständig Reparaturen oder Umänderungen des Produkts aus oder setzte dafür andere Personen als diese ein, auf die der Garant hingewiesen hatte;
 - g) die Garantiekarte wurde umgeändert, gefälscht oder durch nicht befugte Personen ausgefüllt.

III. GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR TORANTRIEBE

21. Die Garantiefrist beträgt 2 (zwei) Jahre – gerechnet ab dem Datum der Auslieferung des Produkts.
22. Die Erteilung der Garantie bedeutet keine Verpflichtung des Garanten zur Durchführung eventueller Pflege oder Kontrolle des Produkts oder zum Austausch der Betriebsmaterialien von Produkten mit kurzer Lebensdauer (z. B. Glühlampen, Batterien, Sicherungen usw.).
23. Die Garantiedienstleistungen vertraut der Garant der Firma Somfy Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, Marywilka 34 J, 03-228 Warszawa, Polen, eingetragen im polnischen Handelsregister des Amtsgerichts Warschau, XIII Wirtschaftsabteilung des polnischen Handelsregisters unter der Nummer (KRS): 0000016533, Gewerbenummer (REGON): 012152309, Steuereidentifikationsnummer (NIP): 1130789222, Stammkapital 500.240 PLN, ferner als „Service“ bezeichnet. Die Garantie- und Serviceleistungen können mittels Hotline unter folgende Nummer gemeldet werden: 0 801 377 199.
24. Die Garantie behält ihre Geltung, wenn der Käufer das Produkt entsprechend seiner Bestimmung, der Montage- und Bedienungsanleitung des Garanten (ferner als „Anleitung“ bezeichnet) und im Einklang mit den Prinzipien der Baukunst montiert.
25. Wenn der Garant das Vorhandensein von Ursachen feststellt, die in den Punkten 37 und 38 weiter unten bestimmt sind, berechtigt ihn das zur Ablehnung der Anerkennung von erhobenen Ansprüchen, die aus der vorliegenden Garantie resultieren.

GARANTIEANSPRÜCHE

26. Wenn der auf der Grundlage der Garantie erhobene Anspruch begründet ist, wird der Garant – nach eigener Wahl – die Mängel des Produkts beheben (er wird das Produkt reparieren) oder das Produkt gegen ein neues austauschen oder den vom Käufer bezahlten Preis zurückzahlen.
27. Beanstandungen wegen Mängel, deren Erkennung bei der Untersuchung des Produktes unmittelbar nach dessen Kauf nicht möglich war, sollen unverzüglich nach deren Feststellung eingereicht werden.
28. Die ausgetauschten mangelhaften Produkte werden Eigentum des Garanten.
29. Wenn der seine Pflichten erfüllende Garant dem Käufer statt eines mangelhaften Produkts ein mangelfreies Produkt geliefert oder wesentliche Reparaturen des von der Garantie erfassten Produkts durchgeführt hat, beginnt die erneute Laufzeit der Garantiefrist im Moment der Zulieferung des mangelfreien Produkts oder der Rückgabe des reparierten Produkts. Wenn vom Garanten ein Teil des Produktes ausgetauscht wurde, finden die Bestimmungen des vorherigen Satzes eine entsprechende Anwendung auf den ausgetauschten Teil.

30. In anderen Fällen als die, die oben im Punkt 29 beschrieben sind, erfolgt eine Verlängerung der Garantiefrist um die Zeit, in der der Käufer infolge des Mangels des von der Garantie erfassten Produkts dieses Produkt nicht benutzen konnte.
31. Alle zusätzlichen, nicht in der Garantie vorgesehenen Handlungen, die vom Käufer und dem Service vereinbart und bei der Inanspruchnahme des Service ausgeführt werden, sind Gegenstand zusätzlicher Vereinbarungen zwischen dem Service und dem Käufer und werden entsprechend der Vereinbarung bezahlt.
32. Der Garant trägt keine Verantwortung für die im Auftrag des Endnutzers ausgeführten Handlungen des Service, wenn sie den notwendigen Umfang der Reklamation überschreiten.

REALISIERUNGSVERFAHREN DER GARANTIEANSPRÜCHE

33. Der Käufer kann seine Garantieansprüche unter der Bedingung wahrnehmen, dass er den originalen Kaufbeleg besitzt. (Dieser muss das Kaufdatum, den Namen des Produkts, den Namen des Verkäufers enthalten.) Der Garant behält sich vor, die Realisierung der Garantieansprüche abzulehnen, wenn der oben erwähnte Beleg nicht vorliegt bzw. wenn die in ihm enthaltenen Informationen nicht komplett oder unleserlich sind. Um einen reibungslosen Verlauf des Reklamationsverfahrens zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Käufer die Photoaufnahmen des beschädigten Produkts beilegt, was die Einschätzung des Mangels erlaubt.
34. Der Käufer kann den Garantieanspruch in beliebiger Weise erheben, indem er die bemerkten Beschädigungen ausführlich beschreibt, ihm bekannte Informationen über die Ursachen und Bedingungen der Entstehung des Mangels angibt. Die Ansprüche können bei der Verkaufsstelle angemeldet bzw. schriftlich formuliert und an die Adresse des Garanten abgesendet werden.
35. Der Käufer, der seine Garantierechte in Anspruch nimmt, soll das Produkt an die Stelle (das Geschäft) des Produktkaufs oder an den Sitz des Garanten/die Adresse des Produktionsbetriebs des Garanten liefern, es sei denn aus den Bedingungen folgt oder mit dem Garanten wird vereinbart, dass der Mangel an der Stelle beseitigt wird, an der sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Mangelerkennung befunden hat.
36. Der Garant bewertet den Charakter der Mängel und entscheidet über die Art und den Termin der Beanstandungsabwicklung innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung der Ansprüche gemäß der Garantie. Wenn die Beanstandung angenommen wird, wird der Garant seinen Verpflichtungen, die aus der erteilten Garantie folgen, innerhalb der folgenden 45 Tage nachkommen.

AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN, DIE AUS DER GARANTIE RESULTIEREN

37. Die Garantie umfasst nicht Sachmängel, deren Ursachen folgende sind:
- a) unsachgemäße Montage des Produkts, insbesondere dann, wenn sie von einer Person ausgeführt wurde, die nicht über angemessenes Wissen und Erfahrung verfügt, oder nicht gemäß der Anleitung erfolgte;
 - b) Benutzung eines defekten Produkts;
 - c) unangemessene Wahl des Produkts hinsichtlich der am Ort seiner Montage herrschenden Bedingungen;
 - d) mangelhaftes Funktionieren von Geräten, die vom Käufer montiert wurden, nicht vom Garanten stammen und einen negativen Einfluss auf das Funktionieren des Produkts haben;
 - e) Umänderungen und Reparaturen des Produkts ohne schriftliche Einwilligung des Garanten;
 - f) eine Nutzung, die der Bestimmung widerspricht, und Verwendung von Ersatzteilen, die nicht originale Ersatzteile des Garanten sind.
38. Der Käufer verliert die aus der Garantie resultierenden Rechte in folgenden Fällen:
- a) bei der Montage des Produkts machte der Käufer keinen Gebrauch der Anleitung oder richtete sich nicht nach ihr;
 - b) der Käufer benutzte das Produkt in einer Weise, die sich nicht mit seinen Eigenschaften, seiner Bestimmung und der Anleitung vertrug;
 - c) der Käufer nutzte das Produkt für Ziele, die mit seiner Bestimmung nicht übereinstimmen;
 - d) der Käufer hat eine selbstständige Reparatur oder Abänderung des Produkts vorgenommen oder hat sich zu diesem Zweck anderer Personen, als die vom Garantiegeber genannten bedient;
 - e) die Garantiekarte wurde umgeändert, gefälscht oder durch nicht befugte Personen ausgefüllt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

39. Die Inanspruchnahme der vom Garanten erteilten Produktgarantie vom Käufer ist von Rechten unabhängig, die dem Käufer gemäß der Gewährleistung (des Käufers) für Sachmängel zustehen. Die für das Produkt erteilte Garantie schließt nicht aus, beschränkt nicht und setzt die Rechte des Käufers nicht aus, die aus den Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache folgen.
40. Die Geltung der Garantie beginnt am 1. Mai 2016.